

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/1786

## **Stellungnahme**

**des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft**

**ID-Nummer 6437280268-55**

**zum Entwurf der FDP-Fraktion**

**für ein Schleswig-Holsteinisches Gesetz zur Änderung des  
Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden  
ausgehenden Gefahren**

**Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin  
Tel.: +49 30 2020- 53 13  
Fax: +49 30 2020- 63 13

51, rue Montoyer  
B - 1000 Brüssel  
Tel.: +32 2 28247-30  
Fax: +32 2 28247-39

**Ansprechpartner:**

Name: Dr. Sarah Meckling-Geis  
Abteilung: Haftpflicht-,Kredit-, Transport-  
und Luftfahrtversicherung, Statistik  
E-Mail: s.meckling-geis@gdv.de

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)

## **Inhaltsübersicht**

1. Einleitung
2. § 4 GefHG-Entwurf, u. a.
3. § 6 GefHG-Entwurf
4. Einrichtung einer landeseinheitlichen zuständigen Stelle i. S. d. § 117 VVG

### **Zusammenfassung**

Die Versicherungswirtschaft begrüßt die gesetzgeberische Initiative zur Verbesserung der Gefahrenabwehr und der Gefahrenvermeidung zum Schutz der Bevölkerung vor Gefahren durch Hunde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf. Insbesondere die hohen rechtlichen Anforderungen an die Qualifikation für die Haltung und Obhut sowie die Erweiterung möglicher behördlicher Abwehrmaßnahmen wird ausdrücklich befürwortet.

Bezüglich der vorgesehenen Einführung einer Pflichthaftpflichtversicherung für die Halter aller Hunde bestehen jedoch Bedenken. So stellt eine gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung kein geeignetes Mittel zur Gefahrenprävention und Förderung von Risikobewusstsein dar. Vor allem aber ist die Umsetzung einer Pflichtversicherung im Rahmen uneinheitlicher Landesgesetzgebungen für die Versicherungswirtschaft nur schwer möglich. Wir sprechen uns daher stattdessen für eine Initiative zur Vereinheitlichung der Landesgesetze aus. Insoweit unterstützen wir es allerdings ausdrücklich, dass durch diesen Entwurf die Vereinheitlichung der Landesgesetzgebung durch inhaltliche Anlehnung an die vor kurzem in Kraft getretenen Hundegesetze der Bundesländer Niedersachsen und Hessen deutlich vorangebracht wird.

## 1. Einleitung

Der vorliegende Entwurf für ein Schleswig-Holsteinisches **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren** (Gefährhundegesetz – GefHG) wird von der Versicherungswirtschaft begrüßt. So bietet dieser Entwurf gute Ansätze, die bestehende Problematik der Gefährdung durch Hunde mit der Einführung zielführender Instrumentarien wirksam zu begegnen. Dabei ergänzen sich hunde- und halterbezogene Kriterien, mit denen die Bestimmung gefährlicher Hunde und der Umgang mit ihnen festgelegt werden. Insbesondere begrüßen wir, dass aktuelle Impulse anderer Landesgesetzgeber aufgegriffen werden und sich damit eine wünschenswerte Annäherung der landesrechtlichen Vorschriften vollzieht.

Vor allem hinsichtlich der halterbezogenen Regelungen möchten wir hervorheben, dass die Versicherungswirtschaft die strengen Anforderungen an die Halterqualifikation wie die Zuverlässigkeit, Eignung und die Sachkunde als sinnvoll und effektiv ausdrücklich befürworten. Denn auch aus unserer Schadenerfahrung sind es vor allem die sachgerechte Haltung und verantwortungsvolle Ausübung der Halterfunktion bzw. das Führen des Hundes, die das Gefahrenpotenzial aggressiver Hunde signifikant mindern können. In diesem Zusammenhang begrüßen wir, dass der Gesetzesentwurf auf die Einführung einer sog. Kampfhundeliste verzichtet und sich auf die Feststellung tatsächlicher Anhaltspunkte konkreter Gefährlichkeit konzentriert. Denn die Erfahrung hat gezeigt, dass Rottweiler, Dobermann und Schäferhund als beißfreudig erkannte Rassen nur selten oder überhaupt nicht in Rasselisten einzelner Bundesländer erwähnt werden, trotz anderslautender Schadenerfahrungen. Als weitere auf den Hund bezogene Gefahrenvorsorge werden auch der Leinenzwang und die Option des Wesenstests ausdrücklich begrüßt.

Der vorliegende Gesetzentwurf vertritt mit diesen Regelungsansätzen zur Verbesserung der Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit Hunden nicht nur das Interesse der Bevölkerung, sondern auch die der Versicherten-gemeinschaft und der Versicherungswirtschaft. Allerdings möchten wir in diesem Zusammenhang anmerken, dass nicht nur die Anforderung an den Halter gefährlicher Hunde hoch ist, sondern auch an die Verwaltung. Für die Wirksamkeit der Vorschriften ist es daher von großer Bedeutung, dass die gesetzlich reglementierten Pflichten auch behördlich überprüft und durchgesetzt werden. Wir begrüßen daher, die Erweiterung des Kataloges

möglicher behördlicher Maßnahmen zur Durchsetzung der Gefahrenabwehr und der Sanktionsinstrumentarien für Pflichtenverstöße.

## **2. § 4 GefHG-Entwurf – Sachkundenachweis und weitere ordnungsrechtliche Bestimmungen**

**Statt dieser Bestimmungen sollte ein auf die Person des Halters ausgerichteter Hundeführerschein eingeführt werden.**

Es wird unter § 4 Abs. 2 des Entwurfs die Ausgestaltung des Sachkundenachweises geregelt. Dabei erscheinen uns die gesetzlichen Vorgaben aus verschiedenen Gründen problematisch. Die gewählte Formulierung zwischen theoretischer und praktischer Sachkunde ist gegenüber den Gesetzestexten anderer Bundesländer nur sehr schwer verständlich. Dabei fehlt es insbesondere an hinreichend konkreten Regelungen zum praktischen Sachkundenachweis.

Zwar begrüßen wir, dass gegenüber anderen Landeshundegesetzen der Sachkundenachweis bereits vor Beginn der Hundehaltung verlangt wird (vgl. § 4 Abs. 1 des Entwurfes). Dies ist insbesondere mit Blick auf die Haltung von gefährlichen Hunden geboten. Jedoch haben wir erhebliche Bedenken, da gem. § 4 Abs. 6 Nr. 1 des Entwurfes die erforderliche Sachkunde bereits durch 2 Jahre Hundehaltung unterstellt werden soll. Dies berücksichtigt u.E. zum einen nicht hinreichend, dass der Sachkundenachweis darauf gerichtet ist, vorsorglich breites Wissen über Hundehaltung und Gefahrensituationen zu vermitteln und auf diesem Wege der Erfahrung gefährlicher Situationen vorbeugen und den Halter in die Lage versetzen soll, über seine individuelle Einschätzung hinaus qualifizierte Hundehaltung zu gestalten. Überdies erscheint die Frist für den Sachkundenachweis und die nach 2 Jahren einsetzende Vermutung von Sachkunde einer Umgehung dieser Pflicht Vorschub zu leisten.

Gegenüber anderen Landesgesetzen aus jüngster Zeit (Thüringen, Niedersachsen, Hessen) sieht der vorliegende Entwurf eine deutliche Erweiterung des Leinenzwangs (vgl. § 3 des Entwurfes), des Katalogs der Anhaltspunkte für die Gefährlichkeit eines Hundes (vgl. § 8 des Entwurfes), der Anforderungen an die Haltung von gefährlichen Hunden (vgl. § 11 des Entwurfes) sowie des Katalogs der Ordnungswidrigkeiten (vgl. § 20 des Entwurfes) vor. Wir möchten in diesem Zusammenhang zu bedenken geben, dass diese zusätzliche Diversifizierung des Ordnungsrechtes im Hinblick auf die Haltung von Hunden dazu beitragen kann, das Hundehalter mit dem Wechsel des Bundeslandes rechtlicher Unsicherheit und Unklar-

heiten bezüglich des Bestandes der bisherigen Rechtsposition ausgesetzt sind.

### 3. § 6 GefHG-Entwurf

#### **§ 6 GefHG-Entwurf sollte gestrichen werden.**

**Sollte die Vorschrift nicht gestrichen werden, schlagen wir vor, folgenden Satz 2 zu ergänzen:** *„...Es kann vereinbart werden, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.“*

In § 6 des Gesetzentwurfes ist die Einführung einer Pflichthaftpflichtversicherung für Halter aller Hunde vorgesehen. Die dort geregelte obligatorische Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch das Tier verursachten Personen- und Sachschäden soll eine Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € für Personenschäden und in Höhe von 250.000 € für Sachschäden beinhalten.

Dazu möchten wir folgende Überlegungen zu bedenken geben:

Bereits in vielen anderen Bundesländern wurden Pflichthaftpflichtversicherungen allerdings vorwiegend für die sog. Kampfhunde eingeführt. Dabei hat sich gezeigt, dass die im Entwurf ausdrücklich hervorgehobene Zielsetzung einer Präventionswirkung und der Förderung von Risikobewusstsein durch die Einführung einer gesetzlichen Versicherungspflicht nicht erzielt werden kann.

Überdies bestehen bezüglich der Einführung einer solchen Pflichthaftpflichtversicherung seitens der Versicherungswirtschaft prinzipielle Bedenken. So vermag eine Versicherungspflicht allein nicht das Bewusstsein bezüglich eines bestehenden Risikos zu erhöhen. Im Gegenteil lässt sich vielfach beobachten, dass die zwangsweise verordnete Versicherungspflicht eine gewisse Achtlosigkeit provozieren könnte. D.h., dass die Einführung einer Pflichtversicherung keinen aufklärenden Charakter haben kann und daher nicht dazu dient, den verantwortungsbewussten Umgang mit dem Tier zu fördern. Im Vordergrund müssen daher die Aufklärung und die Förderungen von Risikobewusstsein der Hundehalter stehen. Hinzu kommt, dass die durch das VVG sehr eng vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen für Pflichtversicherungen eine auf den Einzelfall zugeschnittene Vertragsgestaltung behindert oder überhaupt nicht zulässt.

Wenn jedoch an der Einführung einer gesetzlichen Versicherungspflicht für die Halter von Hunden gleichwohl festgehalten werden sollte, wäre dies aus Sicht der Versicherungswirtschaft nur sinnvoll, eine solche Regelung im Rahmen einer einheitlichen Ausgestaltung für alle Bundesländer vorzunehmen. Denn erst eine einheitliche Regelung wird für den Verbraucher nachvollziehbar und bietet dem Hundehalter bei Überschreiten der Landesgrenzen hinreichende Rechtssicherheit und Praktikabilität für ihren Versicherungsschutz. Überdies erlaubt erst eine solche Vereinheitlichung den Versicherern eine effektive und gute Handhabung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der damit verbundenen Meldevorgaben. Gleichzeitig erlaubt erst eine bundesweite Umsetzung der Versicherungswirtschaft gesetzgeberischen Zielsetzungen durch die Gestaltung von Versicherungsverträgen zu fördern. Denn die bundesweit zu vertreibenden Versicherungsverträge unserer Mitgliedsunternehmen können nur bundeseinheitliche Rechtsansätze sachgerecht abbilden. Eine nach Bundesländern variierende Versicherungspflicht kann allein schon technisch im Rahmen der damit verbundenen Versicherungsnachweise und Meldungen nicht umgesetzt werden.

Zur Klarstellung sollte in dieser Regelung eine Jahreshöchstersatzleistung eingefügt werden (siehe Vorschlag zu einem neuen Satz 2 des § 6 GefHG-Entwurf). Sollte dies nicht erfolgen, so würde § 114 VVG insoweit ergänzend heranzuziehen sein.

#### **4. Einrichtung einer landeseinheitlichen zuständigen Stelle iSd § 117 VVG**

Des Weiteren ist es für die Erbringung von Versicherungsnachweisen sowie der Meldung des Nicht-Bestehens bzw. der Beendigung eines Versicherungsverhältnisses i. S. v § 117 VVG erforderlich, dass es eine einheitliche Stelle gibt, bei der die Erklärung des Versicherers abgegeben werden kann. Wir regen an, eine landeseinheitliche Stelle für diese Meldungen einzurichten, um die erforderliche Rechtssicherheit für die Rechtsfolgen der Meldung zu gewährleisten und die kostensteigernde Verwaltungsbelastung der Versicherer zumutbar zu gestalten.

Wir haben Meldeformulare entwickelt, die wir zur Erleichterung der Meldung gem. § 117 VVG sowie dem Nachweis des Versicherungsschutzes für ein bundeseinheitliches Meldesystem vorschlagen möchten.

Berlin, den 27.09.2013